

BL_GERICHTE 720 2011 389 vom 23. September 2011

BL Gerichte, 2011-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_2011_389

FR: BL_GERICHTE 720 2011 389 du 23 septembre 2011

IT: BL_GERICHTE 720 2011 389 del 23 settembre 2011

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 3

Dagegen ist die Erhöhung des Pensums von 80% auf 100% infolge der Arbeitslosigkeit des Ehemannes ab Juli 2011 nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Wie die Vorinstanz hier richtig ausführte, handelt es sich bei der Arbeitslosigkeit des Ehemannes grundsätzlich um eine vorübergehende Situation. Zudem erhält er ein Ersatzeinkommen in Form von Arbeitslosentaggeldern. Eine Erhöhung des Pensums, um den Verlust der Arbeitsstelle des Ehemannes auszugleichen, macht dann Sinn, wenn dieser innerhalb der versicherten Zeit keine neue Stelle findet und das zweite Einkommen ersatzlos wegfällt. In dieser Situation befindet sich die Familie jedoch (noch) nicht, weshalb der Argumentation für die Erhöhung des Pensums von 80% auf 100% bereits ab Juli 2011 nicht gefolgt werden kann. 4.1 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, dass der im Abklärungsbericht Haushalt festgestellte IV-Grad von 35,95% falsch sei, da es nicht sein könne, dass bei sämtlichen Einschränkungen immer die Familienangehörigen im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht einspringen müssten. 4.2 Der Abklärungsbericht über die Verhältnisse im Haushalt stellt in der Regel eine geeignete und auch genügende Grundlage für die Invaliditätsbemessung in diesem Tätigkeitsbereich dar. Hinsichtlich seines Beweiswertes sind - analog zur Rechtsprechung zur Beweiskraft von Arztberichten (BGE 134 V 232 E. 5.1) - verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Es ist wesentlich, dass der Bericht von einer qualifizierten Person verfasst wird, die Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der sich aus den medizinischen Diagnosen ergebenden Beeinträchtigungen und Behinderungen hat. Weiter sind die Angaben der versicherten Person zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel begründet und angemessen detailliert bezüglich der einzelnen Einschränkungen sein sowie in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen. Trifft all dies zu, ist der Abklärungsbericht voll beweiskräftig. Des Beizugs eines Arztes, der sich zu den einzelnen Positionen der Haushaltsführung unter dem Gesichtswinkel der Zumutbarkeit äussert, bedarf es rechtsprechungsgemäss nur in Ausnahmefällen, namentlich bei unglaubwürdigen Angaben der versicherten Person, welche sich mit den Feststellungen in einer medizinischen Expertise nicht in Einklang bringen lassen. Insbesondere kommt ärztlichen Einschätzungen der Arbeitsfähigkeit kein genereller Vorrang gegenüber den Ergebnissen einer von der Invalidenversicherung vor Ort durchgeführten Haushaltabklärung zu. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der Abklärungsperson nur ein, wenn klar

feststellbare Fehleinschätzungen oder Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Abklärungsresultate (z.B. infolge von Widersprüchlichkeiten) vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (Urteil des Bundesgerichts vom 18. August 2008, 8C_107/2008, E. 3.2.1 mit Hinweisen; BGE 128 V 93 f. E. 4). 4.3 Vorliegend ergab die Haushaltsabklärung vor Ort gemäss Bericht vom 28. Juli 2011 eine Einschränkung von 35,95%. Bei den jeweiligen Positionen im Abklärungsbericht wurden die Einschränkungen der Versicherten berücksichtigt und die entsprechende prozentuale Einschränkung nachvollziehbar begründet. Insbesondere gilt es zu beachten, dass bei der Besorgung des eigenen Haushalts in der Regel ein gewisser Spielraum für die Einteilung sowie die Ausführung der Arbeit besteht. Mit häuslichen Tätigkeiten beschäftigte versicherte Personen haben somit Verhaltensweisen zu entwickeln, welche die Auswirkungen der Behinderung im hauswirtschaftlichen Bereich reduzieren und ihnen eine möglichst vollständige und unabhängige Erledigung der Haushaltsarbeiten ermöglichen. Kann die versicherte Person wegen ihrer Beeinträchtigungen gewisse Haushaltsarbeiten nur mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigen, so muss sie in erster Linie ihre Arbeit entsprechend gliedern (Urteil des Bundesgerichts vom 11. Juli 2011, 8C_440/2011, E. 4.2). Da die im Rahmen der Invaliditätsbemessung zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen weiter geht als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung (vgl. BGE 133 V 504 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2009, 9C_228/2009) darf die Mithilfe des Ehemannes und der Töchter bei den verschiedenen Haushaltstätigkeiten erwartet werden. In Berücksichtigung dieser Punkte und in Würdigung der Ausführungen im Abklärungsbericht ist das Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 5

In Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung ist folglich festzuhalten, dass die Versicherte im Gesundheitsfall bis 31. Juli 2010 zu 50% erwerbstätig und 50% im Haushalt tätig gewesen wäre und ab 1. August 2010 80% erwerbstätig und 20% im Haushaltsbereich tätig wäre. 6.1 Beim Einkommensvergleich ging die IV-Stelle beim Valideneinkommen von einem Jahreseinkommen als Ernährungsberaterin von Fr. 70'440.-- aus. Als Grundlage diente TA 1 der Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik 2008, Sektor Gesundheits- und Sozialwesen, Anforderungsniveau 3, Spalte Frauen mit einem Monatslohn von Fr. 5'539.--, basierend auf 40 Wochenstunden. Nach Anpassung an die Nominallohnentwicklung von 1.9% und Umrechnung auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden und mal 12 gerechnet, ergab dies den Jahreslohn. Dieser ist unbestritten. Bei einem Pensum von 50% resultiert folglich ein Lohn von Fr. 35'220.-- und bei einem solchen von 80% ein Einkommen von Fr. 56'352.--. Der Rechtsvertreter macht geltend, dass vom Lohn einer 100%igen Tätigkeit auszugehen sei und demnach von einem Validenlohn von Fr. 70'440.--. Er übersieht dabei, dass in Bezug auf die Berechnung der Einschränkung im erwerblichen Bereich beim Valideneinkommen vom Pensum auszugehen ist, welches die Versicherte ausüben würde. Folglich kann das Valideneinkommen nicht 100% betragen. 6.2 In Bezug auf den Invalidenlohn ermittelte die IV-Stelle gestützt auf den Jahreslohn und einem zumutbaren Pensum von 30% einen Lohn von Fr. 21'132.--. Der Rechtsvertreter führt diesbezüglich an, dass die IV-Stelle einen leidensbedingten Abzug vom Invalidenlohn hätte vornehmen müssen. Im Gutachten der Universität Basel vom 24. August 2010 sei festgehalten, dass in einer leichten körperlichen Tätigkeit eine maximale Arbeitsfähigkeit

von 30% bei zusätzlich erhöhtem Pausenbedarf bestehe. Ein solcher zusätzlicher Pausenbedarf bei einem bereits tiefen Arbeitspensum mache es schwierig, eine Arbeitsstelle zu finden. Aufgrund dieses Umstandes sei ein leidensbedingter Abzug von 25% zu gewähren. Die IV-Stelle ist dagegen der Auffassung, dass ein solcher nicht geschuldet sei, da die Einschränkungen der Versicherten bereits im Pensum beinhaltet seien. 6.3 Wird das Invalideneinkommen auf der Grundlage von statistischen Durchschnittswerten ermittelt, ist der entsprechende Ausgangswert (Tabellenlohn) allenfalls zu kürzen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass persönliche und berufliche Merkmale, wie Art und Ausmass der Behinderung, Lebensalter, Dienstjahre, Nationalität oder Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben können (BGE 124 V 321 E. 3b/aa) und je nach Ausprägung die versicherte Person deswegen die verbleibende Arbeitsfähigkeit auch auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann (BGE 126 V 75 E. 5b/aa). Der Abzug soll aber nicht automatisch erfolgen. Er ist unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen gesamthaft zu schätzen und darf 25% nicht übersteigen (BGE 126 V 75 E. 5b/bbcc, 134 V 322 E. 5.2).

6.4.1. Gemäss Gutachten des B. vom 24. August 2010 diagnostizierten die untersuchenden Ärzte mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit eine entzündlich demyelinisierende ZNS-Erkrankung, wahrscheinlich Multiple Sklerose, eine leichte neuropsychologische Störung sowie eine leichte depressive Episode. Im August 2008 sei ein erster Schub der Krankheit aufgetreten. Die Explorandin habe damals an einer akuten Schwäche im linken Bein und an Sensibilitätsstörungen in den unteren Extremitäten gelitten. Diese Schwäche habe sich nie ganz zurückgebildet und führe zu Gleichgewichtsstörungen beim Gehen. Sie leide ausserdem an einer starken motorischen und mentalen Ermüdbarkeit. Zusätzlich bestünden seither leichte neuropsychologische Einschränkungen, die sich insbesondere in einer starken Vergesslichkeit und Schwierigkeiten mit der Planung von zeitlichen Abläufen äussere. Im Verlauf müsse mit einer Verschlechterung der Symptomatik gerechnet werden. In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit sei die Versicherte ab August 2008 als Ernährungsberaterin maximal zu 30% arbeitsfähig, wobei zusätzlich ein erhöhter Pausenbedarf bestehe aufgrund der raschen mentalen Erschöpfbarkeit und der psychomotorischen Verlangsamung. In einer körperlich leichten, adaptierten Verweistätigkeit bestehe ebenfalls nur eine 30%ige Arbeitsfähigkeit. Hier sollten auch ein erhöhter Pausenbedarf und eine ruhige Umgebung berücksichtigt werden.

6.4.2 Aufgrund dieser ärztlichen Einschätzung der Zumutbarkeit ist ein zusätzlicher Pausenbedarf bei einem 30%igen Pensum ausgewiesen und folglich beim leidensbedingten Abzug zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. November 2011, 8C_719/2011 E. 4.3). Ein diesbezüglicher Abzug in der Höhe von 10% scheint gerechtfertigt. Weitere Kriterien, die für einen Abzug sprächen, sind nicht gegeben. Vom Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 21'132.-- ist demnach ein Abzug von Fr. 2'113.-- vorzunehmen, wonach ein zumutbares Einkommen in der Höhe von Fr. 19'019.-- resultiert. Nach Gegenüberstellung des Validen- und des Invalideneinkommens ergeben sich bei einem Pensum von 50% eine Einkommenseinbusse von Fr. 16'201.-- und ein IV-Grad von 46%. Bei einem Pensum von 80% resultieren eine Einkommenseinbusse von Fr. 37'333.-- und ein IV-Grad von 66%.

E. 7

In Anwendung der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung ergibt sich demnach in Berücksichtigung der zeitlichen Beanspruchung von 50% im Erwerbsbereich und 50% im

Haushaltsbereich bei einer Einschränkung im Haushaltsbereich von 17,98% (0,5 x 35,95%) und einer solchen im Erwerbsbereich von 23% (0,5 x 46%) insgesamt ein IV-Grad von 41%. Damit besteht Anspruch auf eine Viertelsrente ab August 2009 (nach Absolvierung des Wartejahres). In Berücksichtigung der Erhöhung des Pensums auf 80% und einer Einschränkung im Erwerbsbereich von 52,8% (0,8 x 66%) und einer solchen von 7,19% (0,2 x 17,98%) im Haushaltsbereich resultiert insgesamt ein IV-Grad von 60%. Ab August 2010 hat die Versicherte demnach Anspruch auf eine Dreiviertelsrente. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. 8.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis Satz 1 IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Nach § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 werden Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt, gegenüber der Vorinstanz bzw. den kantonalen Behörden werden indes keine Verfahrenskosten erhoben. Da vorliegend die Vorinstanz unterlegen ist, ist demnach auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 8.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Der Rechtsvertreter macht gemäss Honorarnote vom 8. März 2012 einen Aufwand von 7,67 Stunden geltend, welcher angemessen ist. Die IV-Stelle hat folglich der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'296.60 (7,67 Stunden x Fr. 250.-- zuzüglich Auslagen von Fr. 209.-- und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Demgemäss wird

e r k a n n t :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.